

# Vollzugshinweise für den Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten

(zur Umsetzung der Regelungen der 8. BayIfSMV)

## 0) Vorbemerkung

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, zumindest bis einschließlich 30.11.2020 persönliche Kontakte und damit Infektionsgefahren im öffentlichen und privaten Leben weitgehend einzuschränken. Sie haben sich dazu auf zahlreiche Maßnahmen verständigt, die der Freistaat Bayern insbesondere in seiner 8. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) zur Rechtskraft ab 02.11.2020 gebracht hat.

Dort ist ausdrücklich geregelt, dass alle Ausnahmen und Befreiungen durch infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungsbehörden in Anwendung vorangegangener Verordnungen des Freistaats zum 10.11.2020 ihre Rechtskraft verlieren.

Bezüglich des Betriebs von Schulen und Kindertagesstätten haben sich Bund und Länder darauf verständigt, einen möglichst uneingeschränkten Regelbetrieb aufrechterhalten zu wollen. Alle neuen Anordnungen dienen diesem Ziel.

Dies ist auch das Ergebnis des sogenannten „Bayerischen Schulgipfels“, der am 4. November 2020 in München stattgefunden hat. Dort wurde vereinbart und in der Folge durch die Behörden des Freistaats Bayern bekanntgegeben, dass

- bis auf weiteres der Drei-Stufen-Plan für Schulen ausgesetzt ist, insbesondere weil inzwischen alle bayerischen Gebietskörperschaften eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner aufweisen und der bisherige Drei-Stufen-Plan vor diesem Hintergrund keine geeignete Handlungsgrundlage mehr darstellt. Der Rahmenhygieneplan für Schulen wurde daher angepasst.
- oberstes Ziel die Aufrechterhaltung des Regelbetriebs an Schulen ist, mithin Wechsel- und Distanzunterricht so lange wie möglich verhindert werden soll, begrenzt auf wenige Ausnahmen, die mit Blick auf das jeweils örtliche Infektionsgeschehen vom örtlich zuständigen Gesundheitsamt im Einzelfall angeordnet werden können.
- im Gegenzug die Maskenpflicht an Schulen, wie in der 8. BayIfSMV geregelt, ausnahmslos zur Anwendung kommt und Ausnahmen davon, auch nur für einzelne Jahrgangsstufen, für eine ganze Gebietskörperschaft untersagt werden. Auch diesbezüglich sollen Ausnahmen nur mehr auf den Einzelfall begrenzt werden, wenn dies durch das örtliche Gesundheitsamt angeordnet wird.

Zugelassen ist nur noch, dass Kreisverwaltungsbehörden Hinweise zum Vollzug der Pflichten geben, die sich aus der 8. BayIfSMV und den erlassenen Rahmenhygieneplänen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ergeben.

Das Landratsamt München gibt Schulleitungen und Trägern von Kindertageseinrichtungen diese Hinweise an die Hand, um einen einheitlichen, pragmatischen und flexibel kindgerechten Vollzug der in Kraft gesetzten staatlichen Regelungen zu ermöglichen.

## 1) Grundregeln

- Es gelten die Regelungen der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV).
- Es gelten die Regelungen des aktualisierten Rahmenhygieneplans Schule vom 6. November 2020

- Es gelten die Regelungen des Rahmenhygieneplans für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten. Das Landratsamt München orientiert sich dabei an der Stufe 2 des dort hinterlegten 3-Stufen-Konzepts.
- Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder Fieber, Durchfall, Erbrechen und anderen mittleren oder schweren Krankheitssymptomen dürfen Schule oder Einrichtung nicht besuchen.
- Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulkindern mit nur leichten Symptomen einer Erkältung ohne Fieber und ohne Kontakt zu Indexpersonen dürfen in die Schule oder Einrichtung gehen, soweit dies Einrichtungsträger nicht anders bestimmen.
- Schülerinnen und Schüler weiterführender und beruflicher Schulen mit nur leichten Symptomen einer Erkältung ohne Fieber und ohne Kontakt zu Indexpersonen müssen zunächst zuhause bleiben. Sie können die Schule wieder besuchen, wenn sich mindestens 24 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt hat und sie ein ärztliches Attest über die Schulbesuchsfähigkeit bzw. einen negativen Covid-19-Test vorlegen.
- Es findet möglichst keine gruppen- oder schulklassenüberschneidende Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen statt. Ziel ist eine größtmögliche Trennung der Kinder nach Gruppen und Schulklassen innerhalb der Einrichtungen und Grundschulen.
- Alle Räume (Gruppenräume und Klassenzimmer) sollen regelmäßig, spätestens alle 20 Minuten, gründlich durchlüftet werden (idealerweise Querlüften der Räume). Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Einsatz von Luftreinigungsgeräten oder die entsprechende Nachrüstung von bestehenden Lüftungsanlagen, um die Raumluft ausreichend mit Frischluft zu versorgen und mit Virenfiltern zu reinigen, als ausreichend angesehen. Auf das insoweit einschlägige Förderprogramm des Freistaats Bayern und die darin hinterlegten technischen Voraussetzungen wird Bezug genommen.

## 2) Schulbetrieb

- Generell gilt die Maskenpflicht für alle Personen (ab dem 7. Lebensjahr) auf dem gesamten Schulgelände aller Schulen.
- Von der Maskenpflicht sind generell ausgenommen Personen, für die eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, die die Ausnahme medizinisch begründet.
- Von der Maskenpflicht kann nach Verfügung der aufsichtführenden Personen für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Klassenstufen 1 mit 4) abgesehen werden aus schulorganisatorischen und pädagogisch-didaktischen Gründen, insbesondere
  - a. im Sportunterricht im Freien und während des Individualsports, wenn nicht mehr als zwei Personen in Gruppe miteinander Sport treiben und der Abstand aller Beteiligten zueinander mindestens 1,5 m beträgt.
  - b. bei schriftlichen Prüfungen, wenn der Abstand aller Personen innerhalb des Raums zueinander mindestens 1,5 m beträgt.
  - c. während der Pause im Freien und am Platz, während das Klassenzimmer gelüftet wird, wenn der Abstand aller Personen zueinander mindestens 1,5 m beträgt.
  - d. im Gebäude am Platz beim Essen und Trinken.

### 3) Kindertageseinrichtungen

- Die Regelungen für Grundschulen gelten entsprechend auch für Kindertageseinrichtungen (Horte) und andere Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern (Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung, offene Ganztagschule, Hausaufgabenbetreuung etc.).
- In Kindertageseinrichtungen (Horten) und anderen Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern (Mittagsbetreuung, offene Ganztagschule, Nachmittagsbetreuung, Hausaufgabenbetreuung etc.) sollen nach Möglichkeit die Gruppen so besetzt und betreut werden, dass sie analog zu den Schulklassen der entsprechenden Schule zusammengesetzt sind.
- Der Zugang zur Kinderkrippe und zum Kindergarten für Kinder mit nur leichten Symptomen einer Erkältung ohne Fieber und ohne Kontakt zu Indexpersonen oder Kontaktpersonen ist zulässig. Träger dieser Einrichtungen können jedoch bestimmen, dass der Zugang nur mit ärztlicher Bescheinigung, nach der die Kinder nicht an COVID-19 erkrankt sind, zulässig ist.

### 4) Empfehlungen und Hinweise

- Das Landratsamt München empfiehlt den Einsatz von so genannten CO<sub>2</sub>-Ampeln zur Unterstützung ausreichenden Lüftens. Die Geräte sollen so ausgestattet sein, dass bei Stufe gelb eine Luftqualität angezeigt wird, die spätestens zu diesem Zeitpunkt ein gründliches Durchlüften des Raums erfordert und so daran erinnert. Auf die dafür vom Umweltbundesamt (UBA) sowie in den Förderrichtlinien des Freistaats Bayern veröffentlichte Qualitätsanforderung wird Bezug genommen.
- Das Landratsamt München weist auf die Möglichkeit der Befreiung von der Maskenpflicht für Schüler an Schulen durch das aufsichtführende Personal auch an weiterführenden und beruflichen Schulen (§ 18 Abs. 2 S.2 Nr.1 8. BayIfSMV) hin. Die vorliegenden Hinweise sollen den Schulleitungen und Lehrerkollegien insoweit insbesondere an Grundschulen Anhaltspunkte bieten.
- Die vorliegenden Vollzugshinweise berücksichtigen
  - die aktuell geltenden Verordnungen und staatlichen Rahmenhygienepläne
  - die bisherige Regelungs- und Genehmigungspraxis sowie die bekannten Begründungen der Bundes- und Landesregierung für die aktuellen Regelungen,
  - die Empfehlungen und Einlassungen des Robert-Koch-Instituts und des Umweltbundesamts,
  - inzwischen bekannt gewordene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sowie
  - geltende, einschlägige Förderrichtlinien von Bund und Freistaat und die von dort erhaltenen aufsichtlichen Weisungen.